

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

Staatsbürgerrecht

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

wegen solchen Verbindlichkeiten, die sie außer Landes und selbst in ihrem Heimathsland, (wenn nur nicht in Bezug auf auswärtige Liegenschaften Gewerbe oder Erbschaften) überkommen haben, hiehlands gerichtspflichtig werden, daß sie mithin dem Kläger, selbst wenn er ein Mitbürger aus ihrem Heimathsland wäre, kein RückweisungsBegehren an ihren HeimathsRichter entgegen setzen, noch von diesen letzteren, (den Fall all dort begangener Verbrechen oder vorhandener Nichtshängigkeit, ausgenommen) zurückgefördert werden können, sobald sie mit Bewilligung ihrer angebohrnen Obrigkeit, und auf erlangten Heimathschein, d. i. der Beurkundung des Vorbehalts nach Gutfinden in die Heimath zurück zu kehren, zu Einsassen hiehlands angenommen worden sind.

Staatsbürgerrecht.

6.) Schuzgenossen und Einsassen sind zwar in Beziehung auf jene Verhältnisse, in welchen sie durch ihre Verbindung mit Unserm Staat auch Unserer RegentenGewalt unterworfen sind, nicht mehr Landfremde, sondern zugleich StaatsAngehörige und als solche gegen Uns in einer beschränkten Unterthanschaft. Staatsbürger und Staatsunterthanen sind sie aber darum

nicht; sondern nur jene Personen sind dieses, welche ohne Beschränkung auf gewisse Verhältnisse für sich, ihre Familie und Nachkommen, Unserer RegentenGewalt angehörig sind. Um es zu seyn muß eine solche Person die Pflicht auf sich haben, alle jene Verwendung ihrer Zeit und Kräfte, welche nach der Staatsverfassung zum öffentlichen Dienste gewidmet ist, dem Unsrigen vorzugsweise zu widmen, alle Verwendung derselben, die zu ihrer eigenen Willkühr vermög der Staatsverfassung bleibt, nach den Regeln der hiesigen Staatsgesetzgebung einzurichten, und sich unbedingt der hiesigen RichterGewalt zu untergeben, wogegen sie aber auch das Recht genießt, aus der Benutzung ihrer Zeit und Kräfte all jenen Gewinn zu ziehen, der staatsverfassungsmäßig davon gezogen werden kann, und zu verlangen, daß sie gegen jede drohende Benachtheiligung, welche wegen Geistes- oder Körperschwäche, oder Uebermacht der Gegenwirkung sie selbst abzuwenden nicht vermögend wäre, mittelst obrigkeitlicher Vorsorge im Land, und mittelst regentensamtlicher Vertretung und Verwendung ausser Landes geschützt werde. Nur eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft zwischen Uns und einem Fremden kann ihn in einen Staatsbürger umschaffen; stillschweigend ist sie nur da vorhanden, wo die

die beiderseitige Absicht in jene Verbindung zu treten durch eine natürliche, und von den Staatsgesetzen des Großherzogthums anerkannte Folgerung aus einer vorgegangenen Handlung fließt. Bewiesen und bekräftigt wird sie durch die Erbhuldigung, oder das feierliche Gelübde, welches das Familienhaupt, und jede Mannsperson, die das Recht hat, künftig Familienhaupt zu werden, ablegt, für sich selbst und mit allen Familiengliedern dem Regenten und seinen rechtmäßigen Nachfolgern, treu, hold und gewärtig zu seyn, nach Kräften dessen Schaden abzuwenden, dagegen dessen Bestes zu fördern, auch den Gesetzen des Staats unterthänig und den vbrigkeitlichen Geboten gehorsam zu seyn. Ob solche Huldigung schriftlich oder mündlich, eidlich oder handgelüblich zu leisten sey, bleibt da, wo besondere Freiheiten nichts bestimmen, dem jedesmalig landesherrlichen Gutfinden überlassen.

Vorrechte der Staatsbürger- schaft.

7.) Die Vorrechte des Staatsbürgers vor dem Fremden bestehen a.) Im Erwerb marksfässiger liegender Güter: Kein Ausländer kann ein solches liegendes Gut im Großherzogthum erwerben, oder ein ihm anfallendes oder zu-